

## **Information über die Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen unter der Einhaltung der Vorschriften der Corona-Schutz-Verordnung**

Die aktuell gültige Fassung der Corona-Schutzverordnung sieht bei einer Inzidenz von über 35 in einem Kreis oder einer Kreisfreien Stadt Zugangsbeschränkungen und Testpflichten für verschiedene Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten vor. Diese dürfen in dem jeweiligen Gebiet nur noch von immunisierten (genesen oder geimpft) oder getesteten Personen (so genannte 3G) in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden (§ 4 Abs. 2 CoronaSchVO).

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 CoronaSchVO betrifft dieses unter anderem auch Veranstaltungen unter der Nutzung von Innenräumen. Hierunter fallen auch die kommunalen Gremiensitzungen.

Damit unterliegen bei Rats- oder Ausschusssitzungen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem entsprechenden Inzidenzwert über 35 der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO n.F. formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung.

Gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung sind die Nachweise der Immunisierung oder der Testung bei Zutritt von der verantwortlichen Person oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Deshalb sind bei der Inanspruchnahme der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen der für die Kontrolle verantwortlichen Person vorzuzeigen.

Für diese Sitzungen wird die Verwaltung eine entsprechende Zugangskontrolle organisieren.

Die Verwaltung bittet daher interessierte Bürgerinnen und Bürger, die an einer Rats- oder Ausschusssitzung teilnehmen möchten, die entsprechenden Nachweise mitzuführen.